

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

29. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 20.05.2022

Nummer 19

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2022 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 20. Mai 2022 3-15
  - Anhang 1 - Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen 16-18
  - Anhang 2 - Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung 19-21
  - Anhang 3 - Pflichten für Schweinehalter 22-23
- Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald 24-30
- Bekanntmachung – Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 31

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

### Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2022 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 20. Mai 2022

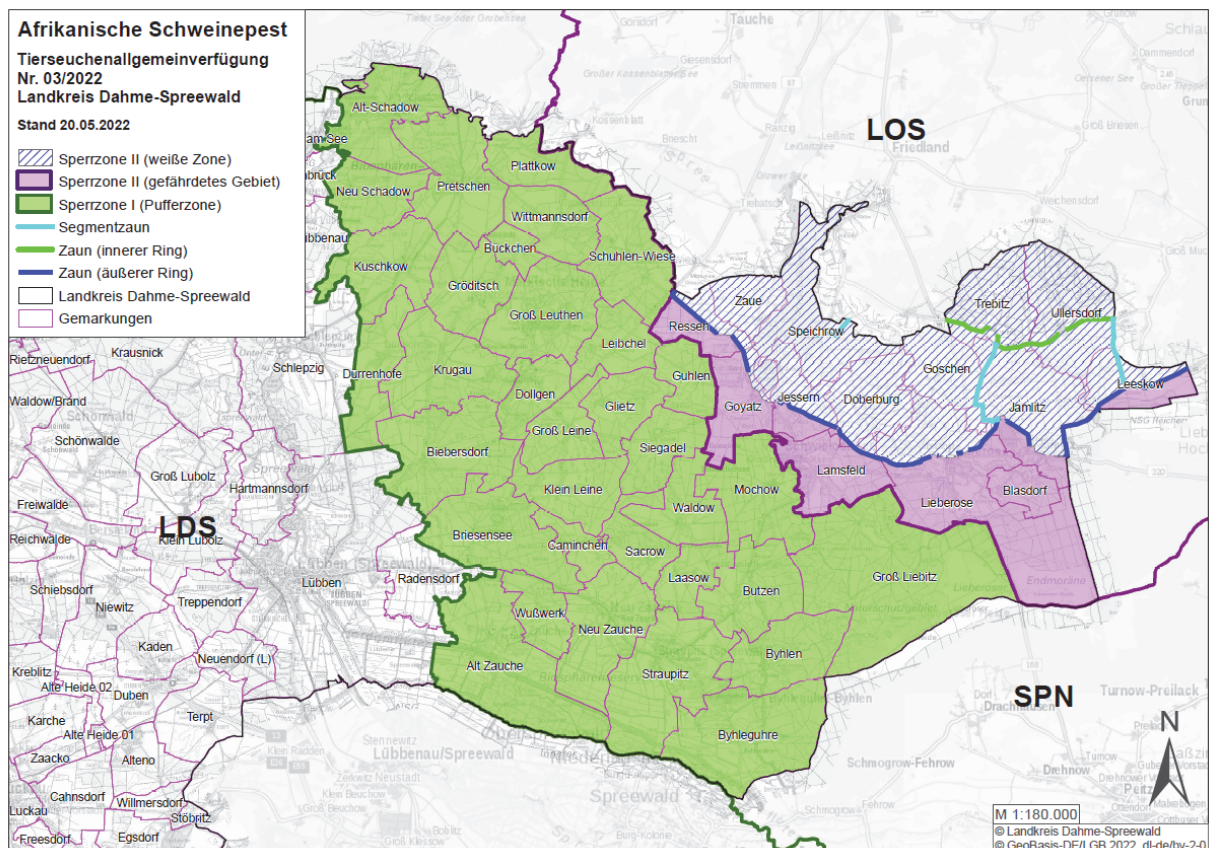
Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und insbesondere des Ausbruchsgeschehens seit dem 30. Oktober 2020 in den Landkreisen Oder-Spree und Dahme-Spreewald werden auf Grundlage der Artikel 70 und 71 der VO (EU) Nr. 2016/429<sup>1</sup>, der Artikel 63 bis 65 der VO (EU) Nr. 2020/687<sup>2</sup>, der Artikel 3 bis 6, 9 bis 12 und 46 der VO (EU) Nr. 2021/605<sup>3</sup>, der §§ 37 und 38 Abs. 11 des TierGesG<sup>4</sup>, der §§ 14 d und 14 e der SchwPestV<sup>5</sup>, des § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 des AGTierGesG<sup>6</sup> und § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO<sup>7</sup> die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2021 vom 22. Dezember 2021 aufgehoben.

#### A. Restriktionsgebiete

##### I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen mit positivem Virusnachweis werden die Restriktionsgebiete „**Sperrzone II**“ (vormals Gefährdetes Gebiet) mit einer „**Weißer Zone**“ sowie daran anschließend eine „**Sperrzone I**“ (vormals Pufferzone) festgelegt.



Das mit der Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 07/2021 ausgewiesene „Kerngebiet“ in der Sperrzone II wird zur „Weißen Zone“, zusätzlich zur bereits ausgewiesenen „Weißen Zone“.

Die Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de/asp>.

Die Gebietsflächen und Abgrenzungen der Restriktionszonen im Landkreis Dahme-Spreewald sind im Kartenausschnitt mit folgenden Farben dargestellt:

- Sperrzone I (vormals Pufferzone) - grün,
- Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) - lilafarben,
  - davon Weiße Zone - blau-schraffiert,
- Innerer Ring (Zaun um das vormalige Kerngebiet) - hellgrün
- Äußerer Ring (Abgrenzung der Weißen Zone) - blau
- Segmentzäune (unterbrochen durch Ortslagen) - türkis

**1. Die Sperrzone II** (einschließlich Weiße Zone) betrifft folgende Gemeinden und zugehörige Gemarkungen oder Teile davon:

- Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Leeskow und Ullersdorf;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Goyatz, Jessern, Lamsfeld, Ressen, Speichrow und Zaue;
- Stadt Lieberose mit den Gemarkungen Blasdorf, Doberburg, Goschen, Lieberose und Trebitz

### 1.1. Weiße Zone

- Gemeinde Jamlitz mit:
  - dem Teil der Gemarkung Leeskow nördlich der L 452;
  - der Gemarkung Ullersdorf;
  - dem Teil der Gemarkung Jamlitz nördlich der L 452, nördlich der B 320 in der Ortslage bis Höhe Brauereistraße, nördlich der Brauereistraße, nördlich der Fischerei, östlich und nördlich der Hochleitungstrasse bis Mochlitz, nördlich der Mochlitzer Dorfstraße und nördlich vom Mochlitzer Kirchsteig;
- Stadt Lieberose mit:
  - den Gemarkungen Goschen und Trebitz;
  - dem Teil der Gemarkung Lieberose nördlich des Mochlitzer Weges, nördlich der B 320 / B 168 in der Ortslage bis zur K 6101 / K 6105, nördlich der K 6101 /K 6105, nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
  - dem Teil der Gemarkung Doberburg nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
- Gemeinde Schwielochsee mit:
  - dem Teil der Gemarkung Lamsfeld nördlich des Waldweges von Lieberose nach Baroldmühle;
  - dem Teil der Gemarkung Jessern nördlich des Waldweges von Baroldmühle nach Goyatz und nördlich der L 441 bis Goyatz;
  - dem Teil der Gemarkung Goyatz nördlich der L 441 und der B 320 in der Ortslage sowie östlich der L 442;
  - den Gemarkungen Speichrow und Zaue;
  - dem Teil der Gemarkung Ressen östlich und nordöstlich der L 442

## 2. Die **Sperrzone I** (vormals Pufferzone)

betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk;
- Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit den Gemarkungen Byhleguhre und Byhlen;
- Gemeinde Märkische Heide mit den Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Bückchen, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf;
- Gemeinde Neu Zauche mit den Gemarkungen Briesensee, Caminchen und Neu Zauche;
- Gemeinde Schwielochsee mit den Gemarkungen Groß Liebitz, Mochow, Guhlen und Siegadel;
- Gemeinde Spreewaldheide mit den Gemarkungen Butzen, Laasow, Sacrow und Waldow sowie die
- Gemeinde Straupitz mit der Gemarkung Straupitz.

## II. Absperrungen und Umzäunungen in Restriktionsgebieten

Die Absperrungen mittels wildschweinsicheren Zäunen in den unter Nr. A. I. genannten Restriktionszonen sind zu dulden. Sofern die im Zaun befindlichen Tore geöffnet werden, sind diese unverzüglich nach der Querung wieder zu schließen.

### B. Angeordnete Maßregeln

#### I. Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald wird angeordnet:

##### 1. verstärkte Bejagung von Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

##### 2. Anzeige- und Untersuchungspflicht sowie Beseitigung von Fall- und Unfallwild (nur Schwarzwild)

Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist, möglichst unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten), Datum, Uhrzeit und Namen des Finders sowie möglichst mit Foto des Tierkadavers und der Umgebung der Veterinärbehörde in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen. Vorzugsweise soll die Meldung an [fallwildmeldung@dahme-spreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahme-spreewald.de) erfolgen. Weiter sind alle verendet aufgefundenen Wildschweine oder ggf. Teile davon unverzüglich auf die Afrikanische Schweinepest mittels geeigneter Proben, vorzugsweise EDTA-Blutproben, untersuchen zu lassen.

Die Beprobung, Bergung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinkadavern oder Teilen davon in den unter A. I. genannten Restriktionsgebieten erfolgt ausschließlich durch von der Veterinärbehörde beauftragtes und geschultes Personal.

Außerhalb der unter A. I. festgelegten Restriktionsgebiete sollen die Wildschweinkadaver oder Teile davon nach Möglichkeit ebenso unschädlich über die im Landkreis Dahme-Spreewald eingerichteten Annahmestellen im Nichtrestriktionsgebiet entsorgt werden.

Die Zuleitung/Übergabe kann mit der Veterinärbehörde telefonisch zu den üblichen Geschäftszeiten unter **03546-201613** (Bereich Süd, Standort Lübben) oder **03375-262153** (Bereich Nord, Standort Zeesen) abgestimmt werden.

### 3. Untersuchungspflicht von allen gesund erlegten Wildschweinen

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen oder virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, die Probe zu kennzeichnen und diese zusammen und mit dem Begleitschein der Veterinärbehörde zur Untersuchung zuzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt. Erst nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses darf das Schwarzwild als Lebensmittel verwendet werden.

### 4. Anordnung zur verstärkten Fallwildsuche

Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Schwarzwild durchzuführen.

Inner- und außerhalb der ASP-Restriktionszonen erfolgen zudem dauerhaft amtlich beauftragte Absuchen, die nach den Vorgaben der Unteren Jagdbehörde in Abstimmung mit der Veterinärbehörde durchgeführt werden. Die amtlich beauftragte Suche durch andere Personen, auch mit dem Einsatz von Hunden und den begleitenden Jägern mit Schusswaffen sowie mit Hilfe von Drohnen und Hubschraubern, ist durch die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier zu dulden und zu unterstützen.

Zur Eigensicherung und aus Tierschutzgründen kann die Fallwildsuche durch amtlich beauftragte Personen begleitet werden, die zum entsprechenden Einsatz geeigneter Schusswaffen zur Erlegung von Schwarzwild berechtigt sind.

### 5. Maßregeln bei Gesellschaftsjagden

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere hygienisch und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.

## II. Für alle Restriktionsgebiete (Sperrzone I und Sperrzone II mit Weißer Zone) werden folgende Maßregeln, zusätzlich zu den unter B. I. aufgeführten Maßregeln, angeordnet:

### 1. Verbot der Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen

In allen Restriktionsgebieten ist die Haltung von Schweinen in Auslauf- oder Freilandhaltungen untersagt.

Bereits veterinärbehördlich genehmigte Freilandhaltungen gelten hiermit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 der SchHaltHygV<sup>8</sup> als widerrufen.

Die Untersagung für die Auslaufhaltung von Schweinen ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV.

### 2. Maßregeln zur Jagd des Schwarzwildes

Die Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ist vorrangig gegenüber der Bejagung anderer Wildarten durchzuführen.

Die Regelungen zur Entnahme und zur Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen gemäß Anlage 1, als Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, sind zu beachten.

### 3. Anordnung von verstärkten Hygienemaßnahmen bei der Jagd

Bei allen jagdlichen Maßnahmen sind verstärkte Hygienemaßnahmen durchzuführen.

Verunreinigungen der Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk mit Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild sind möglichst zu vermeiden. Die jagdlich genutzte Kleidung soll bei mindestens 60°C mit einem Waschmittel

gewaschen (sofern keine Einmalschutzkleidung getragen wird) sowie Schuhe und Ausrüstungsgegenstände nach der Jagd gereinigt und desinfiziert werden.

Auch Hunde und weitere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z. B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind entsprechend zu reinigen und soweit möglich, mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch den Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und soweit möglich, mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

4. Anordnung zum hygienischem Aufbrechen von Schwarzwild, zur Entsorgung von Schwarzwildkadavern oder Teilen davon sowie Umgang mit nicht vermarktungsfähigem Schwarzwild

Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen des Schwarzwildes hygienisch erfolgt und insbesondere kein potentiell kontaminiertes Material am Ort des Aufbruchs verbleibt.

Die Beprobung, Bergung und unschädliche Beseitigung von Wildschweinkadavern oder Teilen davon in den unter A. I. genannten Restriktionsgebieten erfolgt ausschließlich durch von der Veterinärbehörde beauftragtes und geschultes Personal. Nicht vermarktungsfähige Wildschweine sind ausschließlich der hygienischen und unschädlichen Entsorgung an die dafür veterinärbehördlich vorgegebenen Annahmestellen zu den dort angegebenen Zeiten zuzuführen. Die Abgabe soll im unaufgebrochenen Zustand erfolgen. Die Entgegennahme der Wildschweine ist durch den verantwortlichen Betreiber der Annahmestelle nach den Vorgaben der Veterinärbehörde dokumentieren zu lassen.

5. Weitere Maßregeln für Schweinehalter

Die Pflichten für Schweinehalter sind in der Anlage 3 als Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zusammengefasst.

III. Für die gesamte Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet, einschließlich Weißer Zone) werden abweichend bzw. zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. und B. II. folgende Maßregeln angeordnet:

1. Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann ohne Einschränkungen erfolgen, sofern kein Verdacht auf Vorliegen der Afrikanischen Schweinepest besteht oder neue Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen oder Hausschweinen festgestellt wurden.

Die Vorgaben zu den Anbauregelungen und zur Bildung von Jagdschneisen entsprechend dem „Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung“, der als Anlage 2 Teil dieser Allgemeinverfügung ist, sind zu beachten.

Die Vorgaben zum mechanisierten Holzeinschlag und zur Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen auf forstwirtschaftlichen Flächen innerhalb der umzäunten weißen Zone gemäß B. IV. 2. sind zu beachten.

Auf die Anzeige- und Untersuchungsverpflichtungen beim Auffinden von Fall- oder Unfallwild (Schwarzwild) gemäß B. I. 2. wird gesondert verwiesen.

2. Verbringungsverbot für Hausschweine und Wildschweine

Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.

In begründeten Einzelfällen können für Hausschweine mit auf ASP negativem Testergebnis auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

3. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Schweinefleisch und Produkte davon  
Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen in einem Betrieb aus der Sperrzone II gewonnen worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.  
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.
4. Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Wildschweinefleisch und Produkte davon  
Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.  
In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.
5. Verbringungsverbot für Zuchtmaterial von Schweinen  
Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone ist verboten.
6. Bewegungsjagden  
Bewegungsjagden innerhalb der Sperrzone II sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung (Anlage 2) und die Vorgaben gemäß Anlage 1 wird verwiesen.

IV. Für die **Weißer Zone** werden, abweichend bzw. zusätzlich zu den Anordnungen unter B. I. bis B. III., folgende Maßregeln angeordnet:

1. Maßregeln zur Entnahme des Schwarzwildes, zur Jagd und zur Fallwildsuche:  
Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, den Schwarzwildbestand möglichst vollständig durch Tötung zu entnehmen. Die Umsetzung dieser Anordnung kann auch durch Personen, die von den Jagdausübungsberechtigten zur Jagd befugt sind, z. B. Jagderlaubnisscheininhaber, erfolgen.  
In den Jagdbezirken innerhalb der weißen Zone sind angeordnete Maßnahmen zur Entnahme von Schwarzwild, z. B. Bewegungsjagden, durch amtlich beauftragte Personen, von den betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu dulden.

Die Entnahme ist gemäß den Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen, die als Anlage 1 Teil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, mit folgenden jagdlichen Mitteln zulässig:

- a. **Fallenfang** bei nachgewiesener Sachkunde und nach Anzeige mittels Anzeigeformular bei der Unteren Jagdbehörde;
- b. **Einzeljagd**, vorrangig auf weibliches Schwarzwild, auch als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten entsprechend der aktuellen Regelungen nach dem Waffengesetz (WaffG);
- c. **Bewegungsjagden** im behördlich angeordneten Rahmen und nach Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde 10 Tage im Voraus

Vor Beginn der jagdlichen Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen, die von der Veterinärbehörde angeboten werden, von den beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz- und Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.



Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig.

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten erlaubt.

**2. Nutzungsmaßregeln für land- und forstwirtschaftliche Flächen**

Es gelten die Maßregeln gemäß B. III. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Mechanisierter Holzeinschlag, Rückung und Pflügen auf forstwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Weißen Zone soll erst nach abgeschlossener Fallwildsuche durchgeführt werden. Sofern vorgenannte Tätigkeiten beabsichtigt sind, sollen diese 14 Tage vor Beginn bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Diese kann daraufhin die Notwendigkeit einer Fallwildsuche prüfen und ggf. die Umsetzung veranlassen.

Der Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung gemäß Anlage 2 ist zu beachten.

**V. Für die Sperrzone I (vormals Pufferzone) werden folgende Maßregeln, zusätzlich zu den Maßregeln gemäß B. I., angeordnet:**

1. Schweinehalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich
  - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
  - verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
2. Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Schweinehalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Auf die weiteren gesetzlich geltenden Bestimmungen für Schweinehalter gemäß Anlage 3 als Teil dieser Allgemeinverfügung wird verwiesen.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch die Veterinärbehörde erteilt werden.

### **C. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>7</sup> im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>4</sup>.

### **D. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 21. Mai 2022 in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum 20. November **2022**.

### **E. Außerkrafttreten**

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Tierseuchenallgemeinverfügung tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald Nr. 07/2021 vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.

### **F. Hinweise**

#### 1. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**  
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail:  
Allgemeine E-Mail-Adresse: [veterinaeramt@dahme-spreewald.de](mailto:veterinaeramt@dahme-spreewald.de)  
E-Mail-Adresse für Fallwildmeldung: [fallwildmeldung@dahme-spreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahme-spreewald.de)
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663
- Außerhalb der üblichen Geschäftszeit und an Wochenenden für unaufschiebbare dringende Fälle telefonisch unter 03546 20-1582 von 07:00 bis 22:00 Uhr (Rufbereitschaftsdienst der amtlichen Tierärzte) oder unter 0355 6320 (Leitstelle Lausitz)

#### 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien

Eine aktuelle „Übersicht über Aufwandsentschädigungen für die Jagd, Fallwildsuche, Beprobung und Entnahme von Schwarzwild“ ist auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt. Voraussetzung für die Prämiengewährung sind unverzüglich eingereichte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen sowie eine durchgeführte Plausibilitätsprüfung (z. B. Pürzel für Pürzelprämie, Bestätigung der Annahmestelle für Entgegennahme der nicht aufgebrochenen Wildschweinkadaver bei nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen).

#### 3. Aufhebung von Verboten und Erteilung von Ausnahmen

Die vorgenannten Verbote und Maßregeln können in ausgewählten Fällen ganz oder teilweise durch die Veterinärbehörde aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Lage zulässt und die Aufhebung/Ausnahmeerteilung der gemeinsam mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmten Bekämpfungsstrategie nicht entgegensteht.

#### 4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

**Begründung:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des **Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)**<sup>6</sup> die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde erstmals in Deutschland im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Nachfolgend wurden weitere Ausbrüche in verschiedenen Landkreisen amtlich bestätigt. In den betroffenen Gebieten wurden unverzüglich Restriktionsmaßnahmen angeordnet. Am 30. Oktober 2020 wurde bei einem tot aufgefundenen Wildschwein in Klein-Briesen im Landkreis Oder-Spree, vier Kilometer vom Landkreis Dahme-Spreewald entfernt, die ASP nachgewiesen. Daraufhin wurde das Kerngebiet 3 gebildet (Kerngebiet 3, Landkreise LOS und LDS).

Im Landkreis Dahme-Spreewald selbst wurde die ASP erstmalig bei einem am 13. Februar 2021 tot aufgefundenen Wildschwein innerhalb des bestehenden und eingezäunten Kerngebietes 3 festgestellt. Nachfolgend wurden in diesem Kerngebiet insgesamt 357 und davon innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald bei 82 Wildschweinen die ASP nachgewiesen. Das letzte an ASP erkrankte Wildschwein wurde im LDS am 21. Oktober 2021 detektiert. Alle weiteren Knochenfunde oder Wildschweinkadaver ebenso wie alle erlegten Wildschweine wurden negativ auf ASP getestet.

Insbesondere die

- intensiven Fallwildsuchen mit Beräumung des Infektionsgebietes von potentiell kontaminierten Schwarzwildkadavern oder Teile davon,
- die Entnahme der noch gesunden Wildschweine mit dem Ziel der deutlichen Bestandsreduktion und
- die konsequente Wartung und Pflege der Absperrungen mittels wildschweinsicherer Zäune

bewirkten, dass die Infektionsketten wirksam unterbrochen werden konnten, da seit nunmehr über sechs Monaten keine neuen Fälle von ASP auftraten.

Gemäß Erlass des MSGIV vom 17. März 2022 ist die Aufhebung der Sperrzone II frühestens zwölf Monate nach dem letzten ASP-Fall möglich. Die Ausstiegsstrategie gliedert sich in drei Phasen, und bei Nachweis aller Voraussetzungen der jeweiligen Phasen ist eine schrittweise Aufhebung möglich. Die Voraussetzungen, wonach ein Kerngebiet und /oder die Weiße Zone bei Abschluss der Phase 1 aufgehoben werden können, sind vollumfänglich erfüllt. Weitere Lockerungen bis zur kompletten Aufhebung der Nutzungseinschränkungen und Maßnahmen sind daher angezeigt.

Wird der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. § 14d Absatz 2 der SchwPestV ein Gebiet um die Fundstelle als Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) und hierum ein Gebiet als Sperrzone I (vormals Pufferzone) fest. Nach § 14d Absatz 2a der SchwPestV kann die zuständige Behörde einen Teil des Gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald war auf Grund seiner örtlichen Lage zum Ausbruchgeschehen mit einer Sperrzone II mit einem darin ausgewiesenen Kerngebiet und einer Weißen Zone sowie mit einer Sperrzone I betroffen. Das Kerngebiet konnte nunmehr innerhalb der Ausstiegsstrategie nach Abschluss der Phase 1 aufgehoben werden.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429, Art. 63 bis 65 der Verordnung (EU) 2020/687, Art. 9 bis 12 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und §§ 14d bis 14j der SchwPestV.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt A., B. und C. dieser Verfügung getroffen.

Die ASP ist eine Infektionskrankheit mit unspezifischem klinischen Erscheinungsbild. Bedeutsam bei der ASP ist die hohe Überlebensfähigkeit des Virus (Tenazität) und hohe Sterblichkeitsrate (Letalität) bei niedriger Ansteckungsfähigkeit (Kontagiosität).

Die aktuell in Europa nachgewiesenen Subtypen des Schweinepestvirus sind in der Regel hochvirulent. Bei den angesteckten Tieren führt der Erreger nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage zum Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - auch bis zum Tod und darüber hinaus - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner möglich.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen aufgrund der ASP führen jedoch auch für umliegende Betriebe und Wirtschaftszeige zu wirtschaftlichen Verlusten, die für die Betriebe, Regionen, Landkreise, Bundesländer und Deutschland enorm sein können.

Die Anordnung zur unschädlichen Beseitigung von Wildschweinkadavern, von nicht für den menschlichen Verzehr geeigneten Nebenprodukten von Wildschweinen (Aufbruch, Schwarte, Knochen) sowie von nicht vermarktungsfähigen Wildschweinen ergeht nach Art. 62 Abs. 3, Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 2016/429.

Danach hat die Behörde sicherzustellen, dass die ganzen Körper der toten wildlebenden Tiere oder Teile davon im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden. Die Sicherstellung der Beseitigung hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob die Tiere getötet oder aufgefunden wurden.

Die Anordnung zur Duldung der Errichtung von Umzäunungen stützt sich auf Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c der SchwPestV. Hiernach hat die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen anzuordnen, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A, zu der auch die ASP gehört, von den betroffenen Tieren auf nicht infizierte Tiere oder Menschen zu verhindern. Weiter kann in Verbindung mit der SchwPestV die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zu Absperrungen anordnen, insbesondere durch Errichten von Umzäunungen. Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen hat das Ziel, das Infektionsgebiet einzugrenzen und die Erregerverschleppung durch potentiell infizierte Tiere in die von der ASP nicht betroffenen Wild- und Hausschweinebeständen zu verhindern.

Die Errichtung von zwei Zäunen als innerer und äußerer Ring um das vormalige Kerngebiet 3 wurde vollzogen, weiter wurden zur Erleichterung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und jagdlichen Aktivitäten Teilbereiche in der Weißen Zone und im Kerngebiet mittels Segmentierungen gebildet. Die Segmentierung soll die Wechselbewegungen der Wildschweine reduzieren, damit die Ausbreitung der Tierseuche verhindert und die Entnahme des Wildschweinbestandes effektiver möglich ist.

Es ist nun das Ziel, die Entnahme der Wildschweine im Restriktionsgebiet weiterhin drastisch zu reduzieren. Dabei soll die Wildschweinepopulation innerhalb der nun ausgewiesenen weißen Zone zum Abschluss der Phase zwei der Ausstiegsstrategie Brandenburgs, nach den aktuellen Vorgaben nicht mehr als 5% des vorzugsweise durch Zählung ermittelten Gesamtbestandes betragen. Die Maßnahme zielt darauf ab, durch den reduzierten Wildschweinebestand einer Ausbreitung des ASP-Virus vorzubeugen bzw. weiter zu verlangsamen. Erst wenn die in Phase 2 der Ausstiegsstrategie genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind, kann Phase 3 als die letzte Phase der Ausstiegsstrategie genehmigt werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass jeder Genom-Nachweis zu einem Neubeginn der Phase 2 führt. Die Fallwildsuchen, die Entnahme möglichst aller Wildschweine im Restriktionsgebiet und Aufrechterhaltung der Absperrungen mittels Zäune haben daher weiterhin höchste Priorität.

Mit dieser Verfügung wird die vorherige Anzeige von Bewegungsjagden in der Sperrzone II bei der Unteren Jagdbehörde 10 Tage im Voraus angeordnet. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern aktuelle tierseuchenrechtliche Gründe vorliegen, die geplanten Jagden zu untersagen, einzuschränken oder behördlich zu begleiten.

Da diese Formen der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

Die zuständige Behörde kann die verstärkte Bejagung bzw. Entnahme von Wildschweinen im Rahmen der ASP-Bekämpfung anordnen. Sind Jagdausübungsberechtigte nicht in der Lage, die ihnen auferlegten Pflichten aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen, kann die Behörde die Entnahme durch andere Personen vornehmen lassen. Um das Ziel der Tilgung der ASP im Landkreis Dahme-Spreewald ohne ungerechtfertigten Zeitverzug zu erreichen, ist die nahezu vollständige Entnahme des Schwarzwildes in der weißen Zone voranzutreiben. Die zuständige Behörde kann sich zu diesem Zweck geeigneter Personen bedienen und diese amtlich zur Entnahme des Schwarzwildes beauftragen. In diesem Fall erfolgt eine Information zur Durchführung amtlich angeordneter Entnahmemaßnahmen von der Behörde an die Jagdausübungsberechtigten, i. d. R. an den/die Alleinpächter\*in bzw. Pächterobmann/Pächterobfrau oder Eigenjagdinhaber\*in, um auch eine Mitwirkung der örtlichen Jägerschaft zu ermöglichen und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Die Untersagung der Haltung von Schweinen im Freiland oder als Auslaufhaltung ergeht auf Grundlage von Maßregeln der Schweinehaltungshygieneverordnung. Die Untersagung stützt sich auch auf die „Fachliche Einschätzung des Risikos einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ des Friedrich-Loeffler-Institutes, zuletzt geändert am 19.04.2021 und auf der Homepage des Institutes einsehbar. In die Untersuchungen wurden auch moderne Stallsysteme, z. B. mit „drei Flächen Buchten“, einbezogen. Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass trotz bestmöglicher Biosicherheitsmaßnahmen der Eintrag des ASP-Virus nicht mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann und nur die Aufstallung eine größtmögliche Sicherheit bietet.

Im Ergebnis werden die Unterschiede hinsichtlich der erlaubten Haltungsformen (Stall-, Freiland- oder Auslaufhaltung) in und außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete als gerechtfertigt erachtet.

In der Studie wird auch auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines ASP-Eintrags in einem Schweinebetrieb am Beispiel eines ASP-Eintrags in dänische Hausschweinebestände eingegangen. Danach wären direkte Kosten von 12 Millionen Euro und Verluste durch Exportverluste von 349 Millionen Euro zu erwarten, die für einen Epidemie-Zeitraum von 76 Tagen ausgeht.

Die Zeitdauer vom Ersteintrag in Deutschland am 10. September 2020 bis zur Verkündung dieser Allgemeinverfügung beträgt bereits mehr als 19 Monate. Dem Verlauf des bisherigen Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg und nachfolgend auch in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie der zum Teil hochdynamischen Entwicklung und der Zeitdauer geschuldet, sind die angeordneten Maßregeln daher erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind auch verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die derzeitigen Seuchenherde und die Ausbreitung der ASP so einzudämmen, dass eine weitere mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus vermieden und innerhalb der betroffenen Wildschweinpopulation die ASP als Habitatseuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Aufgrund der bisherigen erfolgreichen Bekämpfung der Tierseuche ASP mit Erfüllung aller Voraussetzungen der Phase 1 der Ausstiegsstrategie können nun jedoch Erleichterungen verantwortet werden. Die Aufhebung des Kerngebietes 3 einschließlich der dort bisher geltenden stringenteren Maßregeln war daher angezeigt und angemessen.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, um weiterhin eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen, die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen und um wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss daher hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

**Rechtsgrundlagen:**

- 1) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605** der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 5) **SchwPestV** - Schweinepest-Verordnung - Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1)
- 6) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- 7) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 8) **SchHaltHygV** - Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth  
 Amtstierärztin

**drei Anlagen**

- 1 - Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen
- 2 - Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der ASP-Seuchenbekämpfung
- 3 - Pflichten für Schweinehalter

# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Landrat



### Anlage 1

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2022 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 20. Mai 2022

### Regelungen zur Entnahme und Bejagung des Schwarzwildes innerhalb der Restriktionszonen

Die nachfolgenden Regelungen zur Entnahme des Schwarzwildes und zur Bejagung in den Restriktionszonen ergänzen die Regelungen der o. g. Allgemeinverfügung. Sie berücksichtigen den Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg nach den Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 24. März 2021 sowie vom 17. März 2022.

#### Zu B. III.

In der **Sperrzone II** (vormals Gefährdetes Gebiet) außerhalb der weißen Zone gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter 1 Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird (Mindestziel).
- b) Bewegungsjagden sind bei der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum, zu beantragen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung dieser Jagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen.
- c) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.
- d) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- e) Erforderliche Nachsuchen sind gestattet. Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist weitgehend zu vermeiden.
- f) Die Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung möglich. In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegtes Schwarzwild und Wildbret von diesem müssen dort bis zur Vorlage des negativen Laborbefundes verbleiben.
- g) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen und dokumentieren zu lassen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen werden.



**Zu B. IV.**In der umzäunten weißen Zone gilt:

- a) Bei der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer zu verwenden.
- b) Die Einzeljagd ist im Umkreis von 150 Metern zu einem Saufang verboten. Die Nachsuche bzw. Fallwildsuche ist in diesem Bereich zulässig.
- c) Bewegungsjagden zur Entnahme des Schwarzwildes können auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden. Sie sind so durchzuführen, dass die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gem. Unfallverhütungsvorschrift zur Jagd durch die Jagdausübungsberechtigten gewährleistet werden.  
Bewegungs-/Erntejagden sind gezielt auf Schwarzwild im Einstand durchzuführen und vorrangig auf kleinräumige Flächen zu begrenzen, auf denen Einzel- oder Fangjagd nicht effektiv möglich sind. Grundsätzlich ist dabei ein Abstand von mind. 1 km vom Zaun einzuhalten, der das Kerngebiet und die weiße Zone umgibt.  
Ausnahmen können durch die Untere Jagdbehörde zugelassen werden.  
Bewegungsjagden sind bei der unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn, mit Angabe der betroffenen Jagdfläche und Durchführungszeitraum, zu beantragen. Die untere Jagdbehörde kann die Durchführung dieser Jagden in Abstimmung mit der Veterinärbehörde aus tierseuchenrechtlichen Gründen einschränken oder untersagen.
- d) Entnahmemaßnahmen, z. B. Bewegungsjagden, können behördlich angeordnet und durch amtlich beauftragte Personen umgesetzt werden. Nach vorheriger Information der/des betroffenen Jagdausübungsberechtigten (bei mehreren: Information an Obmann/Obfrau), sollen diese Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde unterstützt werden. Die Maßnahmen sind zu dulden.
- e) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten.
- f) Beim Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen haben die Jagdausübungsberechtigten die Landwirte beratend zu unterstützen. Angelegte Jagdschneisen sind zur Bejagung des Schwarzwildes zu nutzen.
- g) Jagdliche Maßnahmen sind durch revierbezogene regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Feststellungen zu Schäden oder Diebstahl an den Zäunen sind unverzüglich der unteren Jagdbehörde zu melden.
- h) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind an den bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises unschädlich zu beseitigen und dokumentieren zu lassen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen werden.
- i) Neben den Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen ist im Umgang mit erlegtem Schwarzwild Folgendes zu beachten:
  - Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten
  - Transport des Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen
  - Erforderliche Nachsuchen nur mit vorgesehenen Nachsuchengespannen mit Vermeidung des Jagdhundkontaktes am Schwarzwild
  - Probennahme und Beseitigung des Schwarzwildes nur nach entsprechender Schulung und bei Beachtung der Anweisungen der Veterinärbehörde
  - Aufbruch und Reste sind den benannten Annahmestellen der jeweiligen Zone zuzuführen
  - Unschädliche Beseitigung des gesamten betroffenen Wildbrets bei positivem ASP-Befund und Desinfektion der entsprechenden Wildsammelstelle nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde
  - Wildbret-Verwertung ist innerhalb der Sperrzone II zulässig.

**Zu B. V.**

In der Sperrzone I (vormals Pufferzone) gilt zusätzlich:

- a) Die angeordnete verstärkte Bejagung ist so durchzuführen, dass der örtliche Schwarzwildbestand im o. g. Gebiet unter ein Stück Schwarzwild je 100 Hektar reduziert wird (Mindestziel).
- b) Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Vermarktungsvoraussetzungen und -beschränkungen sowie zum Umgang mit erlegtem bzw. verendetem Schwarzwild gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung sind zu beachten. Die Wildbret-Verwertung für Schwarzwild ist nach negativer ASP-Beprobung im Inland möglich. Die Untersuchungsergebnisse werden von der Veterinärbehörde unverzüglich nach Befundung durch das Landeslabor auf der Homepage unter <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/detail.php/35457> eingestellt.
- c) Transport des erlegten Schwarzwildes nur mit auslaufsicheren Behältnissen.
- d) Nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild, Aufbruch, Schwarten und Reste sind über die bekanntgemachten Annahmestellen des Landkreises zu den dort angegebenen Annahmezeiten unschädlich zu beseitigen. Zur Plausibilität soll nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild nicht aufgebrochen und die Abgabe an der Annahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- e) Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist, soweit möglich, zu vermeiden. Erforderliche Nachsuchen sind gestattet.

# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Landrat



### Anlage 2

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2022 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 20. Mai 2022

### Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung

(MLUK, 15.02.2021, Bezug zum Erlass "Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14 d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung" (Geschäftszeichen MDJ-V32-0430/72+90#21385/2020) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz)

#### **Geltungsbereich**

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen, die in den fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

#### **Ziele der Anbauregelungen**

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Sicherung der Futtermittellversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

#### **Anbauregelungen**

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie z.B. Brache in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie z. B. Gülle, Festmist, ggf. Grünlandaufwuchs zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

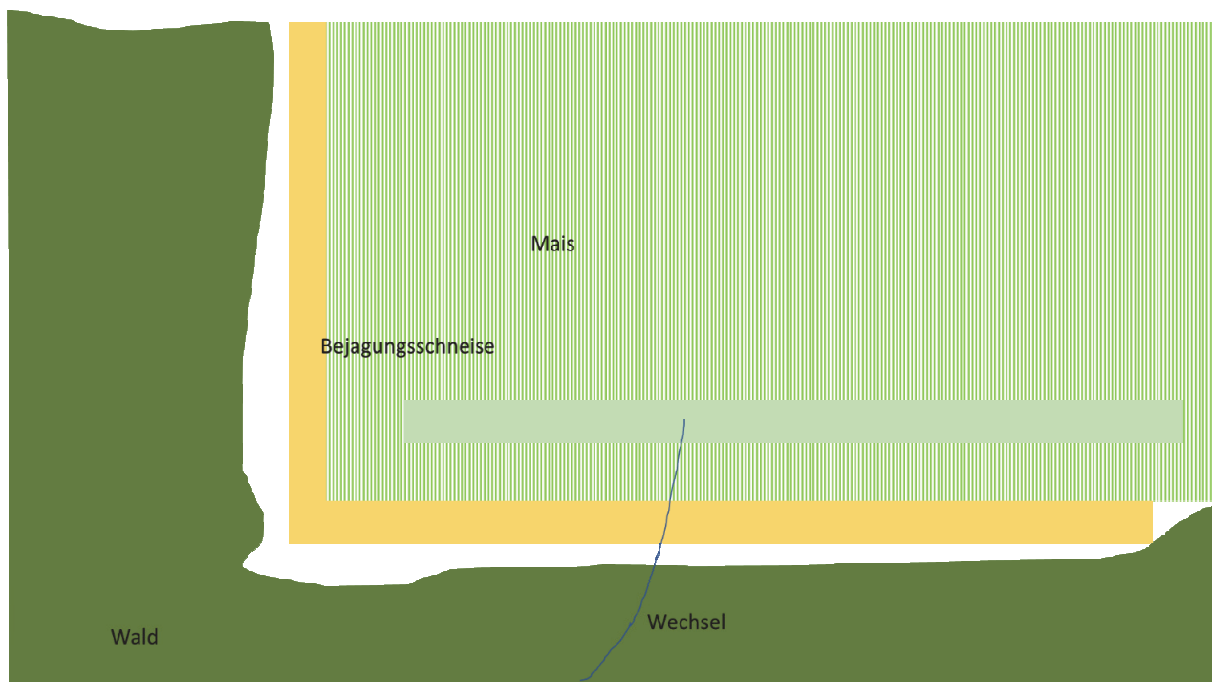
Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 ha Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicher zu stellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegen zu wirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht

stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der BMEL Publikation "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft" <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf>

Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung (außer bei AGZ, AUKM und Öko s. u.)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mind. 30 bis max. 50 Meter vom Rand der Kultur
4. Vorzugsweise Anlage 90° zur Saatreihe
5. Breite mind. 15 m, maximal 25 m
6. Schneise nach 4 Seiten durch Kultur begrenzt
7. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



Zur Begründung: Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ als für die Erlegung von Schwarzwild maximal fördernd erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90° zur Saatreihe erleichtern den Zugang, die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der Bestandeskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009).

Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus, um für alle Beteiligten ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von min. 20 m Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z. B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild.

Schneisen vom Einstand des Schwarzwildes (z. B. Wald, Schilf etc.) zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen.

Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den LandwirtInnen ein Spielraum eingeräumt diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:
  - zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
  - nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
  - jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
  - keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
  - am Außenrand und/oder innerhalb eines Schrages liegen darf,
  - gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15.05.) gemulcht/gemäht werden kann.

Zahlung KULAP, AGZ sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestandes auf der Schneise vorgenommen wird.
- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.

# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Landrat



### Anlage 3

zur Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2022 des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 20. Mai 2022

#### Pflichten für Schweinehalter

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Nachfolgend sind die **Pflichten gemäß EU (VO) Nr. 2021/605** i. V. m. § 14d bis § 14j **Schweinepest-Verordnung** - SchwPestV - zusammengefasst:

- I. In der **Sperrzone II** (vormals Gefährdetes Gebiet) sind zusätzlich zu den Maßregeln unter B. II. 1. und 5. und B. III. 2. bis 5. von Gesetzes wegen verbindlich zu beachten:
  1. An den vor dieser Allgemeinverfügung bereits festgelegten Restriktionsgebieten wurden an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (vormals Gefährdetes Gebiet) Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.  
Hinweis: Neue oder ausgeweitete Restriktionsgebiete werden künftig mit „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I“ (vormals Pufferzone) oder „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ (vormals Gefährdetes Gebiet) ausgewiesen.
  2. Tierhalter haben der Veterinärbehörde unverzüglich
    - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
    - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
  3. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
  4. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
  5. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
  6. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
  7. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
  8. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
  9. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt nach den Anweisungen der Veterinärbehörde durchzuführen.
  10. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren.

11. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
12. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
13. Schweine dürfen aus einem Betrieb der Sperrzone II nicht verbracht oder ausgeführt werden.
14. Schweine dürfen in oder aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, ohne Ausnahmegenehmigung der Veterinärbehörde nicht in eine Schlachtstätte verbracht werden.
15. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
17. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht oder ausgeführt werden.
18. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
19. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes in der Sperrzone II oder von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen gegebenenfalls Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.

Im Übrigen gelten die Maßregeln gemäß Nr. B. I. bis III. der Allgemeinverfügung.

**II. In der Sperrzone I (vormals Pufferzone) sind zusätzlich zu den Maßregeln gemäß B. V. 1. bis 8. von Gesetzes wegen verbindlich zu beachten:**

1. An den vor dieser Allgemeinverfügung bereits festgelegten Restriktionsgebieten wurden an den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone I Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen — Pufferzone“ angebracht.  
Hinweis: Neue oder ausgeweitete Restriktionsgebiete werden künftig mit „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone I“ (vormals Pufferzone) oder „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ (vormals Gefährdetes Gebiet) ausgewiesen.
2. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I gelegen ist, nicht verbracht (innerhalb der Europäischen Union) oder ausgeführt (außerhalb der Europäischen Union) werden. Das innerstaatliche Verbringen lebender Schweine (innerhalb Deutschlands) aus der Sperrzone I ist ohne Auflagen ausgenommen.
3. Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb der Sperrzone I gehalten werden, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
4. Wildschweine aus der Sperrzone I, frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse oder tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Sperrzone I, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.
5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen gegebenenfalls Ausnahmen durch die Veterinärbehörde genehmigt werden.

## **Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald**

Aufgrund des § 51 und des § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite Änderungsverordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 18.05.2022 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Pflichtfahrbereich/Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald und den Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Bei der Abfahrt vom Flughafen Berlin Brandenburg umfasst der Pflichtfahrbereich für Taxen auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und zu jedem Fahrziel in den Gebieten der in Anlage 1 benannten Städte und Gemeinden.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Werden Taxen im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Das Entgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erheben.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellenden liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.



- (4) Für die am Flughafen Berlin Brandenburg beginnenden Fahrten (Flughafenfahrten) gilt der Flughafentarif gemäß dieser Verordnung.
- (5) Für die im Land Berlin beginnenden Fahrten richtet sich das zu erhebende Beförderungsentgelt nach der im Land Berlin geltenden Tarifstufe 2 gemäß Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landes Berlin.

### **§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis**

(1) Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 3,90 EUR.

(2) Fahrvergütung für die Anfahrt (Tarifstufe 5) – an jedem Kalendertag

- Anfahrt (Leerfahrt) zum Kunden.  
(Zeit: von 0 bis 24.00 Uhr)  
Der Kilometerpreis beträgt 0,70 EUR.

(3) Fahrvergütung für die Zielfahrten an Werktagen (Tarifstufe 1)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)  
(Zeit: von 06.00 bis 22.00 Uhr)  
Der Kilometerpreis beträgt
  - bis 3 km 2,10 EUR,
  - ab 3 km 1,70 EUR.

(4) Fahrvergütung für die Zielfahrt – Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 2)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)  
(Zeit: von 22.00 bis 06.00 Uhr)  
Der Kilometerpreis beträgt
  - bis 3 km 2,20 EUR,
  - ab 3 km 1,80 EUR.

(5) Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 EUR zu berechnen.

### **§ 3 a Flughafentarif (Tarifstufe 3)**

(1) Der Grundpreis beträgt 3,90 EUR.

(2) Der Kilometerpreis beträgt bei einer gefahrenen Wegstrecke

- von 0 bis 5 Kilometer 2,20 EUR
- über 5 Kilometer 1,75 EUR.

(3) Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 EUR zu berechnen.

(4) Die Teilstrecke beträgt bei einer gefahrenen Wegstrecke von

- von 0 bis 5 Kilometer 90,90 m,
- über 5 Kilometer 114,28 m.

- (5) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 30,00 EUR je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 24,00 Sekunden ist mit je 0,20 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- (6) Es sind folgende Zuschläge zu berechnen:
- |  |          |
|--|----------|
| a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter zehn Jahren nur als eine Person zählen, sowie für die Mitnahme von Gegenständen, für deren Unterbringung ein Großraumtaxi erforderlich ist,<br>pauschal | 5,00 EUR |
| b) Nutzung kostenpflichtiger Taxeninfrastruktur<br>mit Aufruf zur Ladung am Flughafen je Aufnahme  | 1,50 EUR |
| c) bei Zahlung unter Inanspruchnahme des Gutschein-<br>oder Rechnungssystems der Taxizentralen   | 1,50 EUR |
- (7) Kostenlos zu befördern sind Rollstühle (soweit es die Bauart des Fahrzeugs zulässt), Blindenhunde und Gepäck, das in einen Limousinenkofferraum passt.
- (8) Die Beförderung von Tieren erfolgt nach Vereinbarung.

### **§ 3 b** **Tarifstufe Land Berlin** (Tarifstufe 4)

Für diese Tarifstufe gilt die erlassene Tarifstufe 2 aus der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung, wie sie im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin veröffentlicht und in Kraft getreten ist.

### **§ 4** **Zuschläge und Wartezeiten (außerhalb der Regelungen des § 3a und §3b)**

- (1) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 28,00 EUR je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 25,71 Sekunden ist mit je 0,20 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- (2) Es sind Zuschläge zu berechnen:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Großraumtaxen (ab 5 Personen) einmalig                            | 5,00 EUR |
| b) pro Gepäckstück, das nicht in<br>einen Limousinenkofferraum passt | 1,00 EUR |
- (3) Kostenlos zu befördern sind Rollstühle (soweit es die Bauart des Fahrzeugs zulässt), Blindenhunde und Gepäck, das nicht vom Absatz 2 Buchstaben b erfasst ist.
- (4) Die Beförderung von Tieren erfolgt nach Vereinbarung.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Dabei gelten die Kilometerpreise nach §§ 3, 3a oder 3b dieser Verordnung.
- (2) Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.
- (3) Im Übrigen gilt das Eichrecht.

## **§ 6 Zahlung des Beförderungsentgelts**

- (1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.
- (2) In jeder Taxe muss eine bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten möglich sein. Steht ein funktionsfähiges Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung, darf die Beförderung von Personen mit der Taxe nicht durchgeführt werden.
- (3) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende, mit dem Fahrzeug übereinstimmende Angaben enthalten:
  - a) Name und Betriebssitz des Unternehmens
  - b) Ordnungsnummer
  - c) Beförderungsentgelt
  - d) Fahrstrecke
  - e) Uhrzeit und Datum
  - f) Unterschrift des Fahrers.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen (z. B. Kranken- und Schülerfahrten) gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

## **§ 8 Mitführen des Tarifs**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61

Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 1 Abs. 2 sich weigert, Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches durchzuführen,
- b. entgegen §§ 2, 3, 3a, 3b und 4 unzulässige Entgelte oder Zuschläge anbietet und fordert,
- c. entgegen § 1 Abs. 3 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann,
- d. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger nicht geeignet, nicht geeicht oder gestört ist, oder
- e. entgegen § 6 Abs. 2 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt.

## **§ 10**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 20.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald vom 18.10.2017 (Amtsblatt Nr. 30 vom 30.11.2017) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 19.05.2022



Loge  
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald* im Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 19.05.2022



Loge  
Landrat

## **Anlage 1**

### **Ortschaften im Pflichtfahrbereich bei der Abfahrt vom Flughafen Berlin Brandenburg**

**Der Bereich erstreckt sich über alle genannten Städte und Gemeinden einschließlich der Stadtteile/Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile**

1. Stadt Potsdam
2. Gemeinde Nuthetal
3. Gemeinde Kleinmachnow
4. Gemeinde Stahnsdorf
5. Stadt Teltow
6. Gemeinde Großbeeren
7. Stadt Ludwigsfelde
8. Stadt Trebbin
9. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
10. Gemeinde Rangsdorf
11. Stadt Zossen
12. Gemeinde Am Mellensee
13. Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen
14. Gemeinde Grünheide (Mark)
15. Stadt Erkner
16. Gemeinde Woltersdorf
17. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
18. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
19. Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
20. Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

## **Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur vorübergehenden Entnahme von Grundwasser (hier: temporäre Grundwasserabsenkung) in der Gemarkung Lübben

Die Stadt Lübben beantragte im April 2022 die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung von insgesamt 25.400 m<sup>3</sup> Grundwasser über einen Zeitraum von 35 Tagen zur Errichtung eines Absperrbauwerkes und eines Überleiters zur Erhöhung der Durchströmung der Spreelagune zwecks Verbesserung der Gewässerqualität.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit Protokoll vom 20.05.2022 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Lübben (Spreewald), 20. Mai 2022

gez. i.A. Helge Albert  
stellv. Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald